



Amt Warnow West
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

c/o Klaus-Peter Müller
Vorsitzender
Ziolkowskistraße 10 a
18059 Rostock
Mobil: 0160 97756756
Mail: kontakt@biestow-info.de

01.08.2023

Stellungnahme zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Papendorf „Am Schwanensoll“

Laut telefonischer Rücksprache vom 18.07.2023 mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Müller liegen alle erarbeiteten Unterlagen zum o. g. Vorentwurf aus. Jedoch sind zum Beispiel die nachgefragte naturschutzrechtliche Eingriffsplanung oder der Grünordnungsplan nicht bearbeitet worden, welche einen wesentlichen Bestandteil der Planung darstellen und von öffentlichem Interesse sind.

Durch das Amt Warnow-West wurden nachfolgende Unterlagen veröffentlicht bzw. zugänglich gemacht:

1. Amtliche Bekanntmachung vom 03.07.2023
2. Übersichtsplan zur Öffentlichen Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 24 „Am Schwanen-Soll“
3. Vorentwurf zum Bebauungsplan, Stand 07.06.2023
4. Begründung zum Vorentwurf, Stand 07.06.2023
5. Geotechnischer Bericht mit Empfehlungen zum Erd- und Grundbau für den Rohrleitungs- und Straßenbau, sowie den Hochbau aus geotechnischer Sicht Auftragsnummer: 23 – 015/01 vom 20.02.2023
6. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Am Schwanen-Soll“ der Gemeinde Papendorf in 18059 Papendorf Bericht Nr.: Auftraggeber: Gerba GmbH & Co. KG Landgut 9 18059 Groß Stove
7. Abstimmung zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Trägern öffentliche Belange, 15.02.2021

Ausgangssituation

An der südlichen Stadtgrenze der Hansestadt Rostock und unmittelbar am Stadtteil Biestow ist die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Am Schwanensoll“ der Gemeinde Papendorf mit geschätzten 400 Wohnungseinheiten (WE) in bis zu fünf Geschossen, Tiefgaragen, Gewerbeeinheiten, Büros, Beherbergungsflächen, Gastronomie, Einzelhandel, Pflegeheim und Sozialstation, Kita, Blockheizkraftwerk, Verlust einer vorhandenen Ausgleichsfläche an der Landesstraße, Kreuzungsausbau/ -erweiterung der Landesstraße L 132, Ortsumgehung

und Straßenbahner-weiterung für die Hansestadt Rostock vorgesehen. Die inhaltliche Wiedergabe der Nutzungen aus dem Planentwurf verdeutlicht die Reichweite und damit verbundene Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Hinzu kommt der potentielle Bebauungsplan der Hansestadt Rostock „Nobelstraße“ im gleichen Raum mit ca. 200 Wohnungseinheiten. Eine öffentliche Beteiligung oder Bekanntmachung hat hierzu nicht stattgefunden.

Die Ortslage der Gemeinde Papendorf mit ca. 2.300 Einwohnern befindet sich in einer Entfernung von rund 5 km vom Plangebiet und ist verkehrstechnisch über die o. g. Landesstraße und schienengebunden zum Hauptbahnhof der Hansestadt Rostock zu erreichen.

Der immer noch ländlich geprägte Stadtteil Biestow am Südrand Rostocks, der hier u. a. nachhaltig betroffen ist, hat heute ca. 2.700 Einwohner. Der Wohnungsbestand und auch die Zahl der Einwohner haben sich zwischen 1995 und 2002 durch den Wohnpark Biestow verfünffacht. 95 Prozent der Wohngebäude in Biestow sind Ein- und Zweifamilienhäuser (Quelle Statistik HRO). Zu dem bestehenden Dorfkern mit zwei gastronomischen Einrichtungen, dem Fohlenhof und der Kirche entstand mit dem Wohnpark ein Einzelhandelsstandort und 2022 ergänzend eine Kita.

Betroffenheit

Die Betroffenheit ergibt sich aus den räumlich signifikanten erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt. Nachteilige Auswirkungen sind auf die Wirtschaftseinheiten von Biestow zu erwarten.

Offene Ackerlandschaften im Umfang von 16 ha gehen im „Ersten Abschnitt“ ersatzlos verloren, ebenso eine bestehende Ausgleichsfläche. Das Einzugsgebiet der Sölle werden nachhaltig beeinträchtigt.

Weitere Bebauungspläne sollen folgen und begründen u. a. diesen Bebauungsplan: „Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock plant eine umfassende Siedlungsentwicklung südlich und westlich des Ortsteils Biestow. Voraussetzung dafür ist die Anbindung dieser zukünftigen Siedlungsflächen an die Landesstraße L 132 in Höhe des Abzweiges nach Sildemow über eine Trasse, die das Papendorfer Gemeindegebiet quert. Durch die Errichtung dieser neuen Haupterschließungsstrasse wird eine ergänzende, gemeindegebietsübergreifende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich auch auf dem Gebiet der Gemeinde Papendorf möglich und sinnvoll.“ (s. Begründung zum Bebauungsplan).

Dem Vorschreiten des Klimawandels und dem Artensterben wird damit erneut Vorschub geleistet. Laut wissenschaftlicher Untersuchungen befinden wir uns im 6. Massenaussterben der Erdgeschichte. 50 % aller Tierarten in Deutschland sterben. 80 % der Vögel- und Insektenarten sind ausgestorben (Quelle: ZDF Reportage ZDFZeit, 23.08.2022). Eingriffe in Natur und Umwelt finden ohne tatsächlichen Ausgleich statt. Auswirkungen/Veränderungen entstehen durch Belastungen von Immissionen und Emissionen, des Klimas, dem Verlust von Tierarten, weitere Belastungen des ohnehin schlechten Wege- und Straßennetzes sowie Verlust des bestehenden Einzelhandels in Alt-Biestow. Den Planungsabsichten entsprechend soll südlich faktisch ein neuer Stadtteil „Neu Biestow“ mit bis zu 2.000 Einwohnern und nicht eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Stadtteils unter Berücksichtigung von Natur und Umwelt entstehen.

Raumordnung und Planungsrecht

„Die regionale Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen bewahrt und als Potenziale für eine besonders hohe Arbeits-, Wohn- und Lebensqualität für Einheimische und Gäste genutzt werden. Dabei ist auf einen sparsamen und schonenden

Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu achten. Den Anforderungen von Klimawandel und Klimaschutz ist Rechnung zu tragen.“ (RREP 2011, S. 16, Ziff. 9). Im Süden der Hansestadt Rostock befindet sich die Biestower Feldflur als Teil des Biotopverbundes dieser Stadt. Mit der Überplanung der Biotope in den teils landwirtschaftlich genutzten Flächen werden natürliche Lebensgrundlagen unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und des schonenden Umgangs vernichtet.

Das Biotopverbundkonzept legt für ein Gebiet wie die Hansestadt Rostock Schwerpunktbereiche für den Arten- und Biotopschutz fest. Es heißt hier u.a.:

„1.1 Leitbild für das Biotopverbundentwicklungskonzept ‚Biestower Feldflur‘

Das Biotopverbundentwicklungskonzept ‚Biestower Feldflur‘ ist über ein reines Arten- und Biotopkonzept hinausgehend als Landschaftsaufwertungskonzept mit multifunktionaler Ausrichtung zu verstehen. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Die Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbundentwicklungskonzeptes sollen das Naturraumpotenzial des Untersuchungsraumes in seiner Gesamtheit berücksichtigen und sich nicht allein aus den Ansprüchen einzelner ausgewählter Zielarten ableiten.
- Vorrangig sollen daher die rezenten, in Relikten vorhandenen bzw. mit effizienten Maßnahmen wieder herstellbaren Standortpotenziale für die Auswahl von Maßnahmen zugrunde gelegt werden. Dabei sind die naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Sonder- bzw. Extremstandorte vorrangig zu berücksichtigen.
- Der Charakter als Offenlandschaft soll erhalten bleiben. In diesem Sinne soll auch der Übergangsbereich von der Siedlung in die freie Landschaft erlebbar bleiben (keine abriegelnden Gehölzpflanzungen vornehmen).
- Die Typik dieses Kulturlandschaftsausschnittes im Kontext der Landnutzungsgeschichte soll als Maßstab zugrunde gelegt werden. Als typische Landschaftselemente werden insbesondere herausgestellt (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**):
 - Kleingewässer und verbindende Grabensysteme
 - eingelagerte Feuchtbiotope (Feuchtgrünländer, Niedermoorstandorte)
 - extensiv genutzte Grünländer (Wiesen und Weiden)
 - Lesesteinhaufen
 - punktuelle und lineare Gehölzstrukturen
 - Raine (wegebegleitende Ruderalfluren und Säume, Gehölzbeständen)¹

Die Ziele sind u.a. der Schutz und die Förderung seltener und gefährdeter sowie für den Naturraum typischer Arten, die Erhaltung und Entwicklung seltener und gefährdeter sowie für den Naturraum typischer Biotoptypen, die Verbesserung der Biotopvernetzung durch Erhaltung oder Entwicklung der dafür wichtigen Biotoptypen und Landschaftselemente, die Beseitigung von Vernetzungsbarrieren oder die Verminderung ihrer Wirkung.

Mit der Überplanung der Biestower Feldflur als Teil des Biotopverbundkonzeptes der Hansestadt Rostock werden artenschutzrelevante Flächen zugunsten einer Wohnbebauung in Randlage der Stadt aufgegeben. Die Wohn- und Lebensqualität für Einheimische und Gäste verschlechtern sich erheblich und nachhaltig.

¹ Biotopverbundentwicklungskonzept für den Rostocker Teillandschaftsraum „Biestower Feldflur“, Hansestadt Rostock, Dezember 2006

Die Entwicklungsziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV vom 27. Mai 2016) und darauf aufbauend im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP MM/R vom 22. August 2011) beschrieben. Es heißt, die Ausweisung von Wohnbauflächen in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung ist entsprechend nur im Rahmen des kommunalen Eigenbedarfs zulässig, wobei der Nutzung erschlossener Standortreserven sowie der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist (LEP, Z 4.2 (2), RREP MM/R, Z 4.1 (2) und (3)). Diesem Grundsatz zu folgen liegt in der besonderen Verantwortung und Pflicht der politischen und verwaltenden Akteure. In aller Munde ist der nicht mehr aufzuhaltende Klimawandel und das Artensterben, aber hier soll nun noch in großem Stil und gewohnter Weise die Biestower Feldflur zugebaut und damit zerstört werden. Es sind vielmehr innovative Lösungen ohne großflächige Neuversiegelungen bzw. Flächenverbrauch wie hier beabsichtigt gefragt. Die Natur und Landschaft sind die Lebensgrundlage der Menschheit und mehr denn je qualitativ zu sichern und zu mehren.

Mit der Begründung zum Bebauungsplan werden die einzelnen Bestandteile der nicht verbindlichen und verbindlichen Bauleitplanung für das Vorhaben benannt. Jedoch geht kein Bestandteil mit dem Bebauungsplanentwurf konform. Der Entwurf und seine Bekanntmachung vermitteln zudem den Anschein eines eher unausgereiften Planwerkes. Wesentliche Voraussetzungen, Voruntersuchungen, Beteiligungen, Klärungen und Planungsinhalte, welche eine Abwägung erlauben und einen Beschluss ermöglichen, fehlen. Ohnehin fehlt auf Grund der städtebaulichen Zugehörigkeit zur Kernstadt Rostock die parallele Arbeit und Planung der Hansestadt Rostock. Als Beispiel wird hier nur das Wohnbauentwicklungskonzept für Biestow benannt, was u. a. die neue Umgehungsstraßen bzw. Straßenbahnlinie usw. zeigt. Der Öffentlichkeit wurden keine Konzepte oder gar Planungen bekannt gemacht.

Salopp wird auf einen Bevölkerungszuwachs und Gewerbeansiedlungen verwiesen. Fundierte Untersuchungen, Alternativen und Planungen fehlen im Plan.

Außerdem wird die Aufstellung dieses Bebauungsplanes durch die Gemeinde Papendorf als planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der Umgehungsstraße begründet. Das ist ein bemerkenswerter Anlass und Ziel für einen Bebauungsplan, der nach hiesiger Auffassung keine planungsrechtliche Grundlage darstellt.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung stehen der grundsätzlichen Bebauung von Biestow entgegen. Das Ortsbild wird verfälscht und die bisherige Prägung geht verloren. Eine Grenze bzw. Übergangszone wird nicht geplant. Vielmehr werden unmittelbar an den bestehenden Einfamilienhäusern zwei Sondergebiete (SO) mit fünf Vollgeschossen und mit Flachdach ausgeführt geplant. Das SO 1 soll einen großen Lebensmittelmarkt, Büroräume und Beherbergungsflächen zulässig machen. Dieser Ansatz trifft in jeder Hinsicht auf Unverständnis. Der Nahversorgungsstandort in Biestow ist zwar im Sortiment beschränkt, aber für die Bewohner insbesondere des Seniorenwohnens bei der Volkssolidarität in Biestow von Bedeutung. Durch entsprechende Bemühungen der Hansestadt Rostock sind Erweiterungsflächen am Standort vorhanden, um für künftige Entwicklungen aufgestellt zu sein. Und auch die Gemeinde Papendorf verfügt bereits über einen modernen Nahversorgungsmarkt am Sandkrug. Im Bebauungsplan ist dieses Sondergebiet eine weitere Schwächung vorhandener Standorte.

Innerhalb der übrigen Allgemeinen Wohngebieten sind dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Dies ist im Bereich des Allgemeinen Wohnens nicht nachvollziehbar. Regelmäßig sind Schank- und Speisegaststätten ein Konfliktpotential bei einzuhaltenden Ruhezeiten, auch führt damit verbundener Quell- und Zielverkehr zu übermäßigen Belastungen von Einwohnern.

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 für das Wohnen wird begrüßt, ebenso die Mindestgröße von Baugrundstücken für Einzelhäuser 650 m² und für Doppelhaushälften mit 450 m².

Abschließend wird auf die Geländesituation verwiesen. Der Standort ist flachwellig und weist innerhalb des Baugebietes Höhen zwischen ca. +33 m und +40 m NHN auf. Diese Höhendifferenz von bis zu 7 m ist relevant und erfordert eine höhenmäßige Einordnung insbesondere der Bebauung im Bebauungsplan. Maximale Gebäudehöhen (GH) werden zwar festgesetzt, aber eine planungsseitige Auseinandersetzung zur Höheneinordnung im Gebiet ist nicht erfolgt. Eine Überhöhung zur vorhandenen dörflich geprägten Bebauung ist die Folge.

Flachdächer sind bezogen auf das Ortsbild von Biestow für eine angemessene städtebauliche Entwicklung nicht geeignet und gerade deshalb nicht harmonisch. Satteldächer beherrschen das Ortsbild von Biestow und an sich auch von Papendorf.

Verkehrerschließung einschließlich ruhender Verkehr

„Es wird angestrebt, einen nahezu autofreien bzw. stark verkehrsberuhigten Stadtteil entstehen zu lassen, welcher durch Carsharing- Projekte und Ladestationen für Elektromobilität verschiedener Couleur ergänzt wird.“ (s. Begründung zum Bebauungsplan)

Diese beschriebene Lösung ist sehr zu begrüßen und zukunftsfähig. Da braucht es nur wenige, schmal dimensionierte Versorgungsstraßen und wenige Pkw-Stellflächen für den Gemeinbedarf. Dafür gäbe es normgerecht angelegte Rad- und Gehwege, welche die Bewohner zu ihren täglichen Fahrten ins Stadtzentrum nutzen. Aber leider widerspricht der ausgelegte Planentwurf dieser Beschreibung gänzlich!

Der Verkehrsknoten der L 132 mit der Abfahrt Sildemow ist überplant und wird zur ampelgesteuerten Kreuzung mit neuen Abbiegespuren ausgebaut. Die neu zu schaffende Planstraße A in westlicher Richtung mit 12 m Breite dient als äußere Verkehrerschließung und künftigen Umfahrung der Hansestadt Rostock zur L 10. Sie selbst ist die planungsrechtliche Voraussetzungen und begründet alleine die Aufstellung dieses Bebauungsplanes durch die Gemeinde Papendorf.

Die Vorhaben hinsichtlich der zu erbauenden Funktionen wie Wohnen, Freizeit, Büros, Einkauf, Kita, Soziales, Kirche, Beherbergung usw. sollen in diesem Wohngebiet untergebracht werden, gleichzeitig wird für zukünftige Bauplanungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Straßentrasse von 12 m errichtet: umfangreiche Verkehrsuntersuchungen mit deren ganzheitlichen Auswirkungen sind unterlassen worden, obwohl diese geboten sind bis hin zu den Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.

Ebenso ist der ruhende Verkehr unzureichend untersucht und abgebildet. Ist der „neue Stadtteil nahezu autofrei“ oder wer und wie viele Pkw-Stellflächen werden welcher Nutzung (Einzelhandel, Beherbergung, Verwaltung, Gastronomie usw.) zugeordnet. Wie viele Pkw-Stellflächen sind für die Gemeinbedarf vorgesehen?

Ein jedenfalls nahezu autofreier Stadtteil spart Ressourcen und wäre für die Hansestadt Rostock ein echter Gewinn!

Anforderungen der Ver- und Entsorgungsträger

zur Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Gemäß dem Geotechnischer Bericht ist das Plangebiet für eine effektive Versickerung von Niederschlagsammelnwasser überwiegend nicht geeignet.

Das Regenwasser wird über neu herzustellende Freigefälleleitungen gesammelt und soll in Grünflächen versickert werden. Das wird nicht ausreichen und ein Anschluss an den Vorfluter „Rote Burggraben“ wird erforderlich. Dem Ortskundigen entgeht schon lange nicht, dass die vorhandenen Sölle und Teiche in Biestow trockenfallen bzw. trockengefallen sind. So ist es im Weiteren zweckmäßig, unbelastetes Regenwasser in einzelne Biestower Gewässer zu leiten. Das wäre ein mehrfacher Gewinn.

zur Energieversorgung

Die Wärmeversorgung des Plangebietes kann Angesicht der Zeit nur noch über erneuerbare Energien gelöst werden. Möglicherweise ist der Anschluss an das Fernwärmenetz der Rostocker Stadtwerke AG eine gute Option, vorausgesetzt diese nutzen zur Einspeisung des Netztes selbst erneuerbare Energien. Jedenfalls die im Plan angeführte Lösung mit einem Blockheizkraftwerk kann wegen der damit einhergehenden Belastungen nicht akzeptiert werden.

Immissionsschutz

Aufgabe des Planes ist es, abschließend die einwirkenden Immissionen zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten sind. Nicht nur der Straßenlärm und die in der Prognoseberechnung abgebildeten Lärmquellen des Einzelhandels wirken im Bebauungsgebiet und in die angrenzenden Gebiete. In der Begründung wird geschrieben, dass ein Lärmgutachten erst erarbeitet wird bzw. zunächst prognostische Annahmen getroffen wurden.

Die Betroffenheit für die angrenzenden Einfamilienhäuser wird deutlich merkbar und nachweisbar sein. Innerhalb des Bebauungsplanes obliegt es den künftigen Eigentümern selbst, ob sie diese Objekte erwerben oder gern mieten. Lärm wird angesichts etlicher verschiedener Gewerbeansiedlungen, Handel, Sozialeinrichtungen, Gastronomie, Hotellerie und die Umgehungsstraße zwischen den Landesstraßen prägend und immer gegenständig sein.

Sonstiges, Teil 2 – Umweltbericht

„Nicht sachgerecht ist die gelegentliche wirtschaftsliberale Interpretation der Eingriffsregelung als moderner „Ablasshandel“, wie hier auch im Ansatz zu erlesen. Mit diesen Zeilen aus dem Schlusswort des Landschaftsplanes möchte ich einleiten, denn trefflicher kann ich den Part zum Umweltbericht, der erwähnt, aber nicht Gegenstand des Bebauungsplanes ist, bezeichnen.

Die Umweltprüfung ist verbindlich auf alle Verfahren für Bauleitpläne anzuwenden. Ob es sich dabei notwendiger Weise um eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1 Pkt. 18.7.1 UVP), eine Strategische Umweltprüfung oder eine Umweltprüfung (§ 2 BauGB) handelt, ist zunächst unerheblich. Dem Grunde nach geht es um die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dem gesetzlichen Biotop- und Artenschutz kommt eine gesonderte Rolle zu und ist anzusprechen. Der Detaillierungsgrad der Prüfung bestimmt sich nach den jeweils betroffenen Umweltbelangen, ebenso der zu wählende Untersuchungsraum.

Ähnlich wie bei den anderen Fachbeiträgen zum Bebauungsplan verhält es sich auch bei dem „Umweltbericht“. Den Eingangserläuterungen ist zu entnehmen, dass wesentliche Bestandteile der Fachplanung wie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung fehlen. Ausgelegt wurde die „Abstimmung zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Trägern öffentliche Belange, 15.02.2021“. Ablesbar aus den Unterlagen sind getätigte Kartierungen von Tierarten. Der Zeitumfang ist sicher strittig und für die Beurteilung nicht auskömmlich.

Der Untersuchungsraum für die sach- und fachgerechte Prüfung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung ist maßgeblich. Der Beurteilungsraum ist – wie die Eingriffsregelung insgesamt – von der Intensität und den Ausbreitungsspezifika der vorhabens-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen – im Zusammenspiel mit den spezifischen Schutzgutempfindlichkeiten – abhängig. Die Grenzen des Bebauungsplanes sind unter anderen Gesichtspunkten definiert und von der Sache her damit für die Eingriffsbeurteilung nicht geeignet, um prüfen zu können, ob erhebliche und/ oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben verursacht werden. Differenziert zu ermitteln sind die jeweiligen Flächen- und Funktionsverluste, getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigung.

Durch die zwangsläufig baubedingte Beseitigung der Nahrungs- und/ oder Lebensräume sowie der anschließenden Regenwasserbewirtschaftung verlieren die geschützten Arten ihren Lebensraum, denn die Ableitung des Regenwassers in wenige Retentionsgräben sorgt für stark schwankende Pegel und sind nicht für alle Tiere als Laichgewässer geeignet. Amphibien leben auch nicht nur in Kleingewässern, sondern haben durchaus außerhalb andere Lebensräume. Sommer- bzw. Winterquartiere weisen auf größere Wirkungsräume und Wechselbeziehungen zum Raum hin.

Generell sind die umweltbezogenen Planteile unvollständig, nicht nachvollziehbar bzw. missverständlich ausgeführt. Deshalb wird dem grundsätzlich widersprochen. Anzumerken ist, Kompensationsmaßnahmen im Wege der Zahlung einer Geldleistung abzugelten, um irgendwann und irgendwo Ersatzmaßnahmen zu realisieren, entspricht nicht dem Inhalt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Hinzu kommt die Beseitigung, zumindest in Teilen einer vorhandenen Ausgleichsfläche.

In der Biestower Feldflur bestehen hinreichend Möglichkeiten, notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren. Deren Festsetzung im Bebauungsplan sowie stete Überwachung ist die richtige Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme, um dem Artensterben zu begegnen.

Begleitende grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen in einem Bebauungsplan sind selbstverständlich und sind mit entsprechenden Pflegeplänen zu begleiten. Die Verantwortung obliegt der Gemeinde.

Ich bitte um Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme.

Klaus-Peter Müller
(elektronisch gezeichnet, ohne Unterschrift gültig)